

Satzungsänderung Freiwillige Feuerwehr Mainz-Kostheim 1874 e.V.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft (2015)	§4 Erwerb der Mitgliedschaft (2026)
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. 2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist zum Zwecke des Einverständnisses die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. 3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. 4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.	1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. 2. Die Aufnahme ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Der Aufnahmeantrag kann insbesondere über ein digitales Vereinsverwaltungssystem erfolgen. Bei Minderjährigen ist zum Zwecke des Einverständnisses die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich; diese kann ebenfalls elektronisch erteilt werden. 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. 4. Die Vereinssatzung steht den Mitgliedern auf der Internetseite des Vereins zum Download zur Verfügung. 5. Der Verein ist berechtigt, zur Verwaltung der Mitgliedsdaten digitale Vereinsverwaltungssysteme zu nutzen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
§12 Vereinsvorstand (2015)	§12 Vereinsvorstand (2026)
1. Dem Vorstand können nur natürlichen Personen angehören. 2. Die Dauer der Amtszeit beträgt 5 Jahre. 3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: a. dem Vorsitzenden b. dem stellvertretenden Vorsitzenden c. dem Kassierer d. dem Schriftführer 4. Der Gesamtvorstand besteht aus: a. dem Vorsitzenden b. dem stellv. Vorsitzenden c. dem Kassierer d. dem Schriftführer e. dem Wehrführer f. dem stellv. Wehrführer g. dem Jugendwart h. dem Leiter der Kindergruppe i. einem Beisitzer 5. Sind der Wehrführer und oder der stellv. Wehrführer zu Vorsitzenden gewählt, werden unter (e) und (f) zwei Beisitzer gewählt.	1. Dem Vorstand können nur natürlichen Personen angehören. 2. Die Dauer der Amtszeit beträgt 5 Jahre. 3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: a. dem Vorsitzenden b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden d. dem Kassierer e. dem Schriftführer 4. Der Gesamtvorstand besteht aus: a. dem geschäftsführenden Vorstand b. dem Wehrführer c. dem 1. stellvertretenden Wehrführer d. dem 2. stellvertretenden Wehrführer e. dem stellvertretenden Kassierer f. dem Jugendwart g. dem Leiter der Kindergruppe 5. Üben der Wehrführer oder einer der stellvertretenden Wehrführer zugleich ein Amt im geschäftsführenden Vorstand aus, werden an ihrer Stelle im Gesamtvorstand entsprechend weitere Beisitzer gewählt.

Satzungsänderung Freiwillige Feuerwehr Mainz-Kostheim 1874 e.V.

§13 Geschäftsführung und Vertretung (2015)	§13 Geschäftsführung und Vertretung (2026)
1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. 2. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende vertritt jeweils mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. 2. Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende oder der 2. stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§14 Rechnungswesen (2015)	§14 Rechnungswesen (2026)
1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich. 2. Die Bankvollmacht wird dem Kassierer, dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden erteilt. 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. 4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. 5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.	1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich. 2. Der stellvertretende Kassierer unterstützt den Kassierer und vertritt ihn im Verhinderungsfall. 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. 4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. 5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. 6. Die Bankvollmacht wird dem Kassierer, dem stellv. Kassierer und dem Vorsitzenden erteilt.

Zusammengefasst, bildet die Satzungsänderung folgende Faktoren ab:

- Abbildung der digitalen Eintrittserklärung sowie des Vereinsverwaltungssystems
 - Öffentlicher Zugang zur Vereinssatzung per Webseite
 - Einführung eines stellvertretenden Kassierers
- Abbildung des Amtes 2. Stv. Wehrführer im Vereinsvorstand

Die restlichen Paragraphen bleiben von der Satzungsänderung unberührt.